

hält, die Vorlage zurückzuziehen, oder wenn sie die Abänderungen für annehmbar erachtet, eine gänzlich oder theilweis neue Vorlage den Kammern zu unterbreiten. Hierzu möchte umso mehr Veranlassung vorhanden sein, als allerdings die vielfachen Veränderungsvorschläge der Deputation, insbesondere der Majorität derselben, die ganze Fassung des Gesetzes wesentlich alteriren, eine Anpassung an den Entwurf aber, wozu doch die Deputation verpflichtet war, viele Schwierigkeiten bot und in oft nur recht gezwungener Weise bewirkt werden konnte.

Es kann sich demnach auch die Deputation im Allgemeinen für die Vorlage, vorausgesetzt, daß dieselbe entsprechend geändert wird, erklären.

Uebergehend zu den speciellen Bestimmungen des Entwurfs, so handelt das

erste Kapitel

### Von der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen

im Allgemeinen,

und zwar

§. 1. von der Stiftung, und

§. 2. von dem Bekenntniß.

Die Majorität der Deputation erklärt diese Bestimmungen für solche, durch welche die Basis und das Wesen der Kirche, für welche diese Kirchenordnung bestimmt sei, bezeichnet werde und erklärt sich daher für deren Aufnahme.

Die Minorität dagegen (die Abgg. Koch, Jungnickel und Referent) hält dafür, daß die Bestimmungen dieser Paragraphen so recht eigentlich in das Gebiet der inneren Angelegenheiten der Kirche gehören und, weil zu einer Discussion in einer politischen Vertretung nicht geeignet, lediglich einer künftigen Synode vorzubehalten sind.

Man hat deshalb auch in anderen evangelisch-lutherischen Kirchenordnungen, aber auch in dem für die reformirten Glaubensgenossen Sachsens erlassenen Regulativ vom 7. August 1818 von Aufnahme einer solchen Definition in ein rein organisatorisches Gesetz gänzlich abgesehen.

Die Majorität der Deputation empfiehlt demgemäß der Kammer

die Annahme

die Minorität

die Ablehnung der §§. 1 und 2.

Gegen den Inhalt des

§. 3.

hat die Deputation Nichts zu erinnern, nur müßte, sollte der Antrag der Minorität von der Kammer angenommen werden, dieser Paragraph, als künftiger §. 1, statt mit:

„Sie“  
mit den Worten:

„Die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen“ etc.  
beginnen.

Zu §. 4.

Der Rechte der Stände bezüglich der Theilnahme an Gegenständen der Gesetzgebung in Kirchensachen ist hier

nicht gedacht, allein es sind dieselben durch den im Eingange dieses Berichtes vorgeschlagenen Antrag gewahrt, bedürfen demnach auch hier keiner Wiederholung. Es kann deshalb die Deputation der Kammer

die unveränderte Annahme dieses Paragraphen anrathen.

Zu §. 5.

Nach dem Inhalte dieses Paragraphen sollen das Kirchenregiment bilden:

- 1) die in Evangelicis beauftragten Staatsminister durch unmittelbare Ausübung der Reservatrechte der Kirchengewalt, (bestehend in der Einsetzung der kirchlichen Behörden, der Feststellung der kirchlichen Ordnungen und der Gestattung von Abweichungen), im Uebrigen aber
- 2) das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und
- 3) ein Collegium (Oberconsistorium), aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt.

Wie und von welchen Behörden aber das Kirchenregiment künftig gebildet werden soll, läßt sich erst nach specieller Berathung und Beschlussfassung über die Nothwendigkeit, die Art und Weise der Zusammensetzung und des Wirkungskreises jeder einzelnen im Entwurfe aufgenommenen Behörde entscheiden; es schlägt daher die Deputation vor:

die Beschlussfassung über §. 5 bis zum Schlusse der Berathung über die ganze Kirchenordnung auszusetzen.

Zu §. 6.

Einzelne evangelisch-lutherische Kirchen erstrecken den Eid ihrer Geistlichen und Kirchendiener nicht soweit, als es im Entwurfe geschehen ist, während die evangelisch-reformirte Kirche bei ihren Geistlichen von Leistung eines Eides in Ansehung des Lehramtes ganz absteht (vergl. oben angezogenes Regulativ vom 7. August 1818, §. 7c). Sind nun die Ansichten über die jetzt bestehenden Eide der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Religionslehrer, insbesondere aber auch der in Evangelicis beauftragten Staatsminister sehr getheilt und werden solche auch bezüglich der neu vorgeschlagenen Formulare sehr getheilt bleiben, so glaubt sich die Deputation einer eingehenden Kritik hierüber an diesem Orte ganz enthalten, eine Discussion vielmehr und Stellung angemessener Abänderungsanträge einer künftigen Kirchenvertretung überlassen zu müssen.

Sie empfiehlt deshalb der Kammer

die Annahme des §. 6 und damit zugleich auch die der Formulare A, B, C, Da, Db.

Wenn zu §§. 1 und 2 eine Minorität den Wegfall dieser Paragraphen empfahl, hier sich aber mit für die Annahme des §. 6 ausspricht, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß es sich dort von Bestimmungen handelte, welche nicht unbedingt in eine Kirchenordnung gehören, während hier die nach den Begriffen der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens nothwendige eidliche Verpflichtung der Geistlichen etc. in Frage ist und weshalb es auch in einer Kirchenordnung an einer Bestimmung hierüber und über den zu leistenden Eid nicht fehlen darf.

Uebrigens ist der im Entwurfe formulirte Eid der Geistlichen milder, als der jetzt vorgeschriebene und auch